

Hinweispapier

zur Befreiung von Kleinemittenten gemäß
§ 16 Emissionshandelsverordnung 2030

Befreiung im Zuteilungszeitraum 2021–2025

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

E-Mail: emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Antragsberechtigte Anlagen nach § 16 Absatz 1 EHV 2030	6
2.1	CO ₂ -Emissionen im Bezugszeitraum 2016 bis 2018	7
2.2	Feuerungswärmeleistung unter 35 Megawatt	7
3	Verpflichtung zu einer gleichwertigen Maßnahme nach § 18 Absatz 1 EHV 2030	8
3.1	Zahlung eines Ausgleichsbetrags nach § 19 EHV 2030.....	9
3.2	Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung nach § 20 EHV 2030	10
3.3	Erfüllung der Zahlungspflichten.....	11
3.3.1	Jährliche Zahlung des Ausgleichs- oder Überschreitungs Betrags	11
3.3.2	Anrechnungsmöglichkeit bei Übererfüllung der Verpflichtungen	11
3.3.3	Verspätete Zahlung	12
4	Wirkungen der Befreiung von der Abgabepflicht	13
4.1	Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung	13
4.1.1	Erleichterungen bei der Verifizierung	14
4.1.2	Erleichterungen bei der Einreichung eines Überwachungsplans	14
4.1.3	Erleichterungen bei Probenahmen und Analysen	14
4.1.4	Erleichterung bei der Pflicht zur Einreichung eines Verbesserungsberichts.....	14
4.2	Kostenlose Zuteilung	15
4.3	Konto im Unionsregister	15
5	Erlöschen der Befreiung	16
5.1	Wegfall der Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung.....	16
5.2	Kostenlose Zuteilung und Zuteilungsanpassung	17
5.3	Konto im Unionsregister	17
6	Antragsverfahren 2019	18
6.1	Ausschlussfrist.....	18
6.2	Einreichung der Antragsunterlagen über die Virtuelle Poststelle	18
6.3	Qualifizierte elektronische Signatur (QES).....	18
6.4	Öffentlichkeitsbeteiligung	19
6.5	Entscheidung der Europäischen Kommission	19





Versionshinweise

Nr.	Datum	Bemerkung
1	17.05.2019	Veröffentlichung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Kürzung zur Bestimmung der Zielwerte in Prozent.....	10
------------	--	----

Hinweise im Dokument

	Besondere Hinweise auf mögliche Fehler.
	Hinweis auf weitere Informationen in anderen Teilen des Leitfadens.
	Hinweis für Beispiele.
	Hinweis auf weiterführende Informationen.

1

Einleitung

Nach Artikel 27 der Emissionshandelsrichtlinie¹ (EHRL) können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Kleinemittenten von einzelnen Pflichten des Emissionshandels befreien, wenn sie stattdessen gleichwertige Maßnahmen durchführen.

§ 27 des novellierten Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes² (TEHG) ermächtigt die Bundesregierung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Befreiung von Kleinemittenten im Europäischen Emissionshandel mit einer Rechtsverordnung zu regeln.

In Umsetzung von Artikel 27 EHRL und § 27 TEHG hat die Bundesregierung in den §§ 16 ff. der Emissionshandelsverordnung 2030³ (EHV 2030) die Voraussetzungen und Folgen einer Befreiung von Kleinemittenten geregelt. Diese Befreiung betrifft in erster Linie die Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen für Emissionen im Befreiungszeitraum. Ein Kleinemittent erhält im Gegenzug auch keine kostenlose Zuteilung. Über seine Emissionen im Befreiungszeitraum muss ein Kleinemittent, mit gewissen Erleichterungen, aber auch weiterhin jährlich berichten.

Von der Möglichkeit, kleine Anlagen im Sinne von Artikel 27 a EHRL mit Emissionen von weniger als 2.500 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalenten (CO₂-Äq) von einzelnen Pflichten des Emissionshandels gesondert zu befreien, hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht.

Für die Entscheidung über Befreiungsanträge nach §§ 16, 17 EHV 2030 und für den dann folgenden fortlaufenden Vollzug ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zuständig, siehe § 19 Absatz 1 Nummer 3 TEHG.

1 Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814.

2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist.

3 Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538).

2

Antragsberechtigte Anlagen nach § 16 Absatz 1 EHV 2030

Nach § 16 Absatz 1 EHV 2030 sind Kleinemittenten auf Antrag für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 von der Abgabepflicht nach § 7 Absatz 1 TEHG zu befreien, wenn sie

- ▶ in jedem der Jahre 2016, 2017 und 2018 nachweislich ihrer eingereichten verifizierten Emissionsberichte weniger als 15.000 Tonnen CO₂-Äq emittiert haben,
- ▶ sich entweder zu einer Ausgleichszahlung oder zu einer anlagenspezifischen Emissionsminderung verpflichten und
- ▶ im Fall von Anlagen, die eine Verbrennungstätigkeit durchführen (Tätigkeiten Nr. 1 bis 6 in Anhang I Teil 2TEHG), über eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 Megawatt verfügen.

Sofern die Europäische Kommission gegen die von Deutschland beabsichtigten Befreiungen und deren Rechtsgrundlagen keine Einwände erhebt, sind die antragstellenden Anlagen von der Abgabepflicht nach § 7 TEHG zu befreien.

2.1 CO₂-Emissionen im Bezugszeitraum 2016 bis 2018

Für eine Befreiung als Kleinemittent darf die zu befreiende Anlage in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (dem so genannten Bezugszeitraum) jeweils nicht mehr als 15.000 Tonnen CO₂-Äq emittiert haben.

Zur Ermittlung der für das jeweilige Jahr relevanten Emissionsmengen zieht die DEHSt die bereits vorliegenden, verifizierten Emissionsberichte der Jahre 2016, 2017 und 2018 für die zu befreiende Anlage heran. Der Anlagenbetreiber muss in seinem Antrag daher nur bestätigen, dass die Anlage die relevanten Emissionsmengen im Bezugszeitraum 2016 bis 2018 unterschritten hat. Es sind dem Antrag keine gesonderten Nachweise über die jährlichen Emissionsmengen beizufügen. Eine Verifizierung des Befreiungsantrags ist nicht erforderlich.

Übersteigen die Emissionen der zu befreienden Anlage auch nur in einem der drei Jahre 15.000 Tonnen CO₂-Äq, besteht kein Anspruch auf Befreiung. Der Antrag wird in diesem Fall abgelehnt.

Es müssen der DEHSt zudem alle drei Emissionsberichte für den Bezugszeitraum 2016 bis 2018 vollständig vorliegen. Das bedeutet, für eine Befreiung im Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 muss die Anlage seit 2016 emissionshandlungspflichtig gewesen sein. Anlagen, die erst später emissionshandlungspflichtig wurden und für die der DEHSt keine verifizierten Emissionsberichte über die Emissionsmengen in den Jahren 2016 bis 2018 vorliegen, können erst für den nachfolgenden Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 einen Antrag auf die Befreiung als Kleinemittent stellen.

Dies gilt z. B. auch für Polymerisationsanlagen, die erst seit 2018 emissionshandlungspflichtig sind.

2.2 Feuerungswärmeleistung unter 35 Megawatt

Die Feuerungswärmeleistung von Anlagen, die eine Verbrennungstätigkeit durchführen (Tätigkeiten Nr. 1 bis 6 in Anhang I Teil 2 TEHG), muss 35 Megawatt unterschreiten. Diese Einschränkung gilt auch für Anlagen, die eine Verbrennungstätigkeit nach Anhang I Teil 2 TEHG zusätzlich zu einer Industrietätigkeit nach Anhang I Teil 2 TEHG durchführen.

Der Anlagenbetreiber hat in dem Fall in seinem Befreiungsantrag die derzeit genehmigte Feuerungswärmeleistung der Anlage mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen, z. B. ein Auszug aus der aktuell geltenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Erläuterungen zur Herleitung der Feuerungswärmeleistung finden sich im **Hinweispapier der DEHSt zum Anwendungsbereich**, vergleiche Kapitel 3.



3

Verpflichtung zu einer gleichwertigen Maßnahme nach § 18 Absatz 1 EHV 2030

Als Gegenleistung für die Befreiung von der Abgabepflicht nach § 7 Absatz 1 TEHG unterliegen die befreiten Kleinemittenten für die Dauer der Befreiung einer von zwei gleichwertigen Maßnahmen. Der Anlagenbetreiber muss sich daher bereits bei Antragstellung für eine der beiden gleichwertigen Maßnahmen nach § 18 EHV 2030 entscheiden. Er muss zwischen

- ▶ der Zahlung eines Ausgleichsbetrags (vergleiche Kapitel 3.1) und
- ▶ der Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung (vergleiche Kapitel 3.2) wählen.

Stromerzeuger im Sinne von Artikel 10a Absatz 4 EHRL und Anlagen, die Restgase oder Wärme mit anderen Anlagen oder Einrichtungen austauschen, müssen als gleichwertige Maßnahme den Ausgleichsbetrag wählen, vergleiche § 18 Absatz 2 EHV 2030.



Wie schon in der laufenden Handelsperiode gilt eine Anlage als Stromerzeuger, die nach dem 31.12.2004 Strom erzeugt und an Dritte verkauft hat und in der ausschließlich eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Nummer 1 bis 4 des TEHG durchgeführt wird. Die Definition hat sich gegenüber der laufenden Handelsperiode nicht geändert. Es ist nicht maßgebend, ob die Anlage jetzt noch Strom erzeugt, sondern allein, ob dies nach dem 31.12.2004 der Fall war (siehe Leitfaden Zuteilung 2021–2030 Teil 2, Kapitel 5.1.4).

Für den Fall, dass die Europäische Kommission bei der Antragsprüfung die vom Anlagenbetreiber ausgewählte gleichwertige Maßnahme ablehnt (z. B. wegen Unvereinbarkeit der nationalen Rechtsgrundlage mit europarechtlichen Vorgaben), sollte der Anlagenbetreiber entscheiden, ob er an seinem Befreiungsantrag festhält oder die Anlage weiterhin als vollwertige Anlage am Europäischen Emissionshandelssystem teilnimmt. Soll am Befreiungsantrag festgehalten werden, muss der Anlagenbetreiber dies im Antragsformular angeben und erklären, dass er sich auf die alternative gleichwertige Maßnahme gemäß § 18 EHV 2030 festlegt.



Während des Zuteilungszeitraums ist ein Wechsel zwischen den beiden gleichwertigen Maßnahmen nicht möglich.

3.1 Zahlung eines Ausgleichsbetrags nach § 19 EHV 2030

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages wird im Wesentlichen so fortgeführt, wie dies bereits gemäß § 26 ZuV 2020 in der laufenden dritten Handelsperiode als Gegenleistung für die Befreiung vorgesehen ist.

Wählt ein Anlagenbetreiber diese Maßnahme, ist Ausgangspunkt für die Berechnung des Ausgleichsbetrags die Emissionsmenge im jeweiligen Jahr des Zuteilungszeitraums. Von dieser Emissionsmenge wird die Menge an Berechtigungen abgezogen, die für diese Anlage auf Basis der Zuteilungsregeln der Europäischen Zuteilungsverordnung (EU-ZuVO)⁴ für Bestandsanlagen ohne die Befreiung kostenlos zugeteilt worden wäre („hypothetische Zuteilungsmenge“). Die DEHSt setzt mit dem Befreiungsbescheid die Höhe der hypothetischen Zuteilungsmenge für die einzelnen Jahre des Zuteilungszeitraums fest.

Voraussetzung für die Berechnung der hypothetischen Zuteilungsmenge ist ein fristgerecht eingereichter, verifizierter Zuteilungsantrag für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025. Wenn Sie also eine Befreiung als Kleinemittent beabsichtigen und die Zahlung eines Ausgleichsbetrags nach § 19 EHV 2030 wählen, sollten Sie unbedingt parallel einen verifizierten Zuteilungsantrag spätestens bis zum 29.06.2019 einreichen. Andernfalls wird der Ausgleichsbetrag gegenüber einer hypothetischen Zuteilungsmenge von Null bestimmt.



Die Differenzmenge ergibt den hypothetischen Zukaufbedarf („anzusetzende Menge“ gemäß § 19 Absatz 3 EHV 2030). Der Ausgleichsbetrag berechnet sich dann als Produkt aus der anzusetzenden Differenzmenge für ein Berichtsjahr und dem durchschnittlichen Preis der Berechtigungen, der bei den Versteigerungen nach § 8 TEHG im Berichtsjahr oder dem Jahr vor dem Berichtsjahr erzielt wurde, je nachdem, welcher der beiden Durchschnittspreise der geringere ist.

Die DEHSt veröffentlicht den maßgeblichen Berechtigungspreis für das jeweilige Berichtsjahr rechtzeitig auf ihrer Internetseite.

Die Berechnung des Ausgleichsbetrags ergibt sich danach für jedes Berichtsjahr aus den oben genannten feststehenden Größen. Diese Berechnung muss der Anlagenbetreiber dann jährlich selbst vornehmen.

Beispiel:

Ausgleichsbetrag für das Berichtsjahr 2022

Emissionen 2022 (5.000 Tonnen CO₂-Äq) – hypothetische Zuteilung 2022 (4.000 Tonnen CO₂-Äq) = anzusetzende Menge (1.000 Tonnen CO₂-Äq).

Ausgleichsbetrag = anzusetzende Menge (1.000 Tonnen CO₂-Äq) * geringerer Ø-Preis 2021 oder 2022 (z. B. 22 Euro) = 22.000 Euro.



Gemäß § 19 EHV 2030 findet bei der Festsetzung der hypothetischen Zuteilungsmenge keine Anpassung bei Produktionsveränderungen während des Zuteilungszeitraums gegenüber dem Bezugszeitraum statt. Denn Kleinemittenten sind von der jährlichen Berichtspflicht gemäß Artikel 23 EU-ZuVO befreit. Dies kann sich je nach Produktionsentwicklung der Anlage unterschiedlich auswirken.

Für Anlagen, die in dem jeweiligen Zuteilungszeitraum eine starke Produktionssteigerung erwarten, kann es vorteilhafter sein, die Befreiung nach § 16 EHV 2030 nicht in Anspruch zu nehmen.



⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 59 vom 27.02.2019, Seite 8.

3.2 Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung nach § 20 EHV 2030

Als Gegenleistung für die Befreiung können sich Anlagenbetreiber zur Verringerung ihrer Emissionen im Umfang der allgemeinen Verringerung des Gesamtcaps in der Handelsperiode 2021 bis 2030 (– 2,2 Prozent pro Jahr) verpflichten.

Wählt der Anlagenbetreiber diese Maßnahme, werden für die einzelnen Jahre des Zuteilungszeitraums im Befreiungsbescheid Reduktionsziele für die Emissionen dieser Anlage festgelegt. Sofern die Emissionen der Anlage diese Zielwerte erreichen oder geringer als das Reduktionsziel sind, ergeben sich für den Betreiber der Anlage keine weiteren Verpflichtungen.

Soweit die Emissionen der Anlage in einem Berichtsjahr hingegen höher sind als der entsprechende Zielwert, muss der Betreiber für die Differenzmenge eine Zahlung leisten (Überschreitungsbeitrag), deren Höhe analog zum Ausgleichsbetrag berechnet wird.

Die DEHSt setzt mit dem Bescheid je Anlage die Zielwerte für die Jahre des jeweiligen Zuteilungszeitraums fest.

Die Zielwerte 2021 bis 2025 werden wie folgt berechnet:

- ▶ Ausgangspunkt ist der Median der jährlichen Emissionen der Anlage im Basiszeitraum 2014 bis 2018, sofern die Anlage im gesamten Zeitraum emissionshandelspflichtig war⁵. Sofern eine Anlage erst in den Jahren 2015 bis 2016 emissionshandelspflichtig geworden ist, bleiben die Jahre vor Beginn der Emissionshandelspflicht bei der Medianbildung unberücksichtigt. Anlagen, die erst in den Jahren 2017 bis 2018 emissionshandelspflichtig geworden sind, können erst für den nachfolgenden Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 einen Antrag auf die Befreiung als Kleinemittent stellen (siehe Kapitel 2.1)
- ▶ Dieser Wert wird beginnend von der Mitte des Basiszeitraums bis zum Ende der Handelsperiode 2021 bis 2030 um den linearen Reduktionsfaktor der Handelsperiode 2013 bis 2020 (– 1,74 Prozent pro Jahr) verringert, um die Entwicklung des Gesamtcaps in der laufenden dritten Handelsperiode abzubilden. Das Jahr 2016 stellt die Mitte des Basiszeitraums dar. Somit verbleiben bis zum Ende der dritten Handelsperiode 2020 vier Jahresschritte für die Anrechnung. Dies entspricht einer Reduzierung des Ausgangswerts um 6,96 Prozent (4 * 1,74 Prozent).
- ▶ Für jedes Jahr 2021 bis 2025 wird dieser Basiswert um den linearen Reduktionsfaktor für die Handelsperiode 2021 bis 2030 (– 2,2 Prozent pro Jahr) verringert. Die Zielwerte in den Jahren 2021 bis 2025 sind somit zwischen 9,16 Prozent und 17,96 Prozent niedriger als die durchschnittlichen Emissionen im Basiszeitraum 2014 bis 2018.

Die dargestellte Berechnung der Zielwerte führt zu den in der folgenden Tabelle dargestellten Kürzungen gegenüber dem Median der jährlichen Emissionen der Anlage im Basiszeitraum 2014 bis 2018:

Tabelle 1: Kürzung zur Bestimmung der Zielwerte in Prozent

Zielwert	2021	2022	2023	2024	2025
Kürzung	9,16	11,36	13,56	15,76	17,96

Beispiel:

Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung für das Berichtsjahr 2022

Median 2014 bis 2018: 5.000 Tonnen CO₂-Äq

Emissionen 2022 (5.000 Tonnen CO₂-Äq) – Zielwert 2022 (4.432 Tonnen CO₂-Äq)
= anzusetzende Menge (568 Tonnen CO₂-Äq).

Ausgleichsbetrag = anzusetzende Menge (568 Tonnen CO₂-Äq) * geringerer Ø-Preis 2021 oder 2022
(z. B. 22 Euro) = 12.496 Euro.

⁵ Wesentliche Kapazitätsänderungen ab dem Beginn des Basiszeitraums bleiben bei der Bestimmung der Zielwerte unberücksichtigt.

3.3 Erfüllung der Zahlungspflichten

3.3.1 Jährliche Zahlung des Ausgleichs- oder Überschreitungs Betrags

Auf der Basis der feststehenden Berechnungsgrundlagen ergibt sich für jedes Berichtsjahr ein Zahlungsbetrag, der bis zum 30.04. des Folgejahres unaufgefordert auf ein von der DEHSt benanntes Konto zu leisten ist.

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Ausgleichs- bzw. Überschreitungs Betrags setzt nicht die DEHSt fest. Der Anlagenbetreiber muss diesen Ausgleichsbetrag jährlich selbst anhand der Berechnungsgrundlagen nach Kapitel 3.1 und 3.2 und unter Berücksichtigung des maßgeblichen Preises der Berechtigungen, der für das jeweilige Berichtsjahr von der DEHSt veröffentlicht wird, berechnen. Danach überweist der Betreiber diesen Betrag fristgerecht und unaufgefordert auf ein von der DEHSt benanntes Konto.



Weitere Informationen zur Erfüllung der Zahlungspflicht, wie z. B. die Kontoverbindung und den anzugebenden Verwendungszweck veröffentlicht die DEHSt zu Beginn der Handelsperiode 2021 bis 2030.



3.3.2 Anrechnungsmöglichkeit bei Übererfüllung der Verpflichtungen

§ 19 Absatz 3 Satz 2 EHV 2030 und § 20 Absatz 5 EHV 2030 regeln jeweils die Situation, dass eine Anlage die gewählte gleichwertige Maßnahme übererfüllt.

Nach den Vorgaben der EHV 2030 kann die Übererfüllung der Verpflichtungen in einem Berichtsjahr auf die Folgejahre angerechnet werden. Dieser Fall tritt ein, wenn beim Ausgleichsbetrag nach § 19 EHV 2030 die Emissionsmenge in einem Berichtsjahr geringer ist als die hypothetische Zuteilungsmenge bzw. die Anlage bei der Emissionsminderung nach § 20 EHV 2030 den Zielwert in einem Berichtsjahr übererfüllt hat.

Übererfüllt ein Anlagenbetreiber seine gewählte gleichwertige Maßnahme, entfällt für ihn die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrags oder des Überschreitungs Betrags. Stattdessen kann der Betreiber die übererfüllten Emissionsminderungen in die Folgejahre übertragen und später bei der Berechnung der anzusetzenden Differenzmenge oder bei einem Verfehlen des Zielwerts anrechnen.

Im Fall einer Übererfüllung in einem oder in mehreren Berichtsjahren können die Differenzmengen innerhalb desselben Zuteilungszeitraums auch über mehrere Jahre angerechnet und kumuliert werden.

Beispiel:

Anrechnungsmöglichkeit bei Übererfüllung der Verpflichtungen
(Selbstverpflichtung zur Emissionsminderung für das Berichtsjahr 2022):

Zielwert 2022: 8.864 Tonnen CO₂-Äq Emissionen 2022: 8.000 Tonnen CO₂-Äq

Übererfüllung 2022: 864 Tonnen CO₂-Äq

Zielwert 2023: 8.644 Tonnen CO₂-Äq

Für das Jahr 2023 wäre die Verpflichtung erfüllt, wenn die Emissionen den Wert von 9.508 Tonnen CO₂-Äq nicht überschreiten würden.



Eine Übertragung von übererfüllten Emissionsminderungen in den nächsten Zuteilungszeitraum 2026–2030 ist nach der EHV 2030 nicht vorgesehen. Ebenso ist die Übertragung von übererfüllten Emissionsminderungen an andere Anlagen ausgeschlossen.



3.3.3 Verspätete Zahlung

Wurde der Ausgleichs- oder Überschreitungsbeitrag nicht rechtzeitig bis zum 30.04. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres in ausreichender Höhe geleistet, erlässt die DEHSt einen Zahlungsbescheid über den ausstehenden Betrag als Grundlage für ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Bei verspäteter Zahlung ist zudem ein Verspätungszuschlag zu leisten. Im Falle der verspäteten Zahlung des Ausgleichs- oder Überschreitungsbeitrags ist als maßgeblicher Preis der Berechtigungen nicht der niedrigere Versteigerungspreis aus dem Berichtsjahr oder dem Jahr vor dem Berichtsjahr maßgeblich, sondern der höhere der beiden Jahreswerte.

Neben dem Fall der verspäteten Zahlung kommt der Verspätungszuschlag auch dann zur Anwendung, wenn der Anlagenbetreiber einen zu geringen Betrag gezahlt hat. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn

- ▶ der Anlagenbetreiber zur Berechnung des Ausgleichbeitrags eine geringere Emissionsmenge ansetzt als er tatsächlich berichtet hat, oder
- ▶ der Anlagenbetreiber einen fehlerhaften Emissionsbericht abgegeben hat und der Emissionsbericht nachträglich korrigiert werden muss.

Wie bei allen anderen Anlagen im Anwendungsbereich des TEHG kommt darüber hinaus bei fehlerhafter Emissionsberichterstattung die Verhängung eines Bußgeldes nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 TEHG in Betracht.

4

Wirkungen der Befreiung von der Abgabepflicht

Die DEHSt erteilt eine Befreiung zunächst nur für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025. Für eine Befreiung im Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 muss der Anlagenbetreiber im Jahr 2024 erneut einen Antrag auf Befreiung als Kleinemittent stellen.

Für die Dauer der Befreiung besteht weder eine Abgabepflicht nach § 7 Absatz 1 TEHG noch ein Zuteilungsanspruch nach § 9 TEHG. Der Anlagenbetreiber bleibt jedoch weiterhin zur Überwachung seiner Emissionen und zur jährlichen Emissionsberichterstattung verpflichtet.

4.1 Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung

Auch für Kleinemittenten bleibt es bei der grundsätzlichen Pflicht zur Vorlage eines Überwachungsplans nach § 6 TEHG für den Zuteilungszeitraum und zur jährlichen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG entsprechend der Vorgaben der Monitoring-Verordnung und der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung.

Mit den Privilegierungsregelungen für Kleinemittenten in den § 16 ff EHV 2030 ist für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt, dass die Vorgaben der Monitoring-Verordnung und der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung auch auf die nach Artikel 27 EHRL privilegierten Anlagen unmittelbare Anwendung finden.

Artikel 47 der Monitoring-Verordnung und Artikel 31 f. der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung enthalten bereits weitgehende Erleichterungen für Anlagen mit geringen Emissionen (weniger als 25.000 Tonnen CO₂-Äq pro Jahr). Beispielsweise sieht die Monitoring-Verordnung die Möglichkeit der Bestimmung von Brennstoff- und Materialmengen anhand von Rechnungsunterlagen und geschätzten Bestandsveränderungen vor. Ebenso geregelt sind die vereinfachte Ermittlung der Berechnungsfaktoren für alle Stoffströme, der Verzicht auf die Übermittlung von Unsicherheitsnachweisen und die Möglichkeit, auf eine Vor-Ort-Prüfung bei der Verifizierung des Emissionsberichts zu verzichten. Diese Erleichterungen gelten unabhängig von einem Antrag auf Befreiung als Kleinemittent für alle Anlagen mit geringen Emissionen.

Artikel 27 EHRL eröffnet die Möglichkeit, Kleinemittenten für die Dauer der Befreiung darüber hinausgehende Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung einzuräumen. § 23 EHV 2030 gewährt Kleinemittenten die folgenden zusätzlichen Erleichterungen.

4.1.1 Erleichterungen bei der Verifizierung

Anerkannte Kleinemittenten müssen für die jährlich einzureichenden Emissionsberichte nur eine einmalige Verifizierung jeweils für das dritte Jahr eines Zuteilungszeitraums durchführen. Der Anlagenbetreiber braucht im Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 also nur für das Berichtsjahr 2023 eine Verifizierung seines Emissionsberichts durchführen zu lassen. In den übrigen Jahren des Zuteilungszeitraums darf er Emissionsberichte ohne Verifizierung einreichen.

Für die verbleibenden Jahre der laufenden dritten Handelsperiode bis einschließlich dem Berichtsjahr 2020 muss der künftige Kleinemittent jedoch weiterhin vollständig verifizierte Emissionsberichte einreichen.

Für Kleinemittenten mit dauerhaft besonders geringen Emissionsmengen (< 5.000 Tonnen CO₂-Äq) ist nach § 23 Absatz 1 Satz 2 EHV 2030 eine noch weitergehende Privilegierung vorgesehen. Sofern diese Anlagen in jedem Jahr des Bezugszeitraums 2016 bis 2018 weniger als 5.000 Tonnen CO₂-Äq emittiert haben, sind sie für den Befreiungszeitraum von der Verifizierungspflicht vollständig befreit, solange die Emissionsmenge in jedem Berichtsjahr stets weniger als 5.000 Tonnen CO₂-Äq beträgt.

4.1.2 Erleichterungen bei der Einreichung eines Überwachungsplans

Nach § 23 Absatz 2 EHV 2030 genügt es, wenn der Anlagenbetreiber in seinem Überwachungsplan die innerbetrieblichen Verfahren zur Überwachung und Berichterstattung mit Angabe der Bezeichnung des Verfahrens und einer überprüfbaren Referenz auflistet, vergleiche Artikel 12 Absatz 2 a) und b) der Monitoring-Verordnung. Eine Beschreibung dieser Verfahren ist nicht erforderlich.

Kleinemittenten müssen erhebliche Änderungen des Überwachungsplans nur in drei Fällen unverzüglich anzeigen und der DEHSt in einem angepassten Überwachungsplan zur Genehmigung einreichen:

- ▶ bei Änderungen des Anlagenumfangs
- ▶ bei Änderungen der Emissionsquellen
- ▶ bei der Aufnahme zusätzlicher Stoffströme

4.1.3 Erleichterungen bei Probenahmen und Analysen

Werden für eine Anlage mit Emissionen von weniger als 5.000 Tonnen CO₂-Äq Berechnungsfaktoren eines Stoffstroms mittels Analysen ermittelt, muss der Anlagenbetreiber abweichend von Artikel 33 Monitoring-Verordnung keinen Probenahmeplan mehr einreichen. Sofern die Analysen von einem betriebseigenen Labor durchgeführt werden, ist er ebenso von der Pflicht nach Artikel 34 Absatz 3 Monitoring-Verordnung zur Vorlage eines Gleichwertigkeitsnachweises befreit.

4.1.4 Erleichterung bei der Pflicht zur Einreichung eines Verbesserungsberichts

Anlagen mit Emissionen von weniger als 5.000 Tonnen CO₂-Äq müssen keinen Verbesserungsbericht im Fall des Artikels 69 Absatz 4 Monitoring-Verordnung einreichen. Das heißt, auch wenn der Prüfbericht der Prüfstelle noch offene Nichtkonformitäten oder Empfehlungen für Verbesserungen enthält, entfällt für Kleinemittenten die Pflicht, einen jährlichen Verbesserungsbericht einzureichen.



Ausführlichere Hinweise zur Erstellung des Überwachungsplans und der Emissionsberichte für Kleinemittenten werden im **Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen** für die 4. Handelsperiode beschrieben.

4.2 Kostenlose Zuteilung

Der Anlagenbetreiber hat während der Befreiung als Kleinemittent keinen Zuteilungsanspruch. Bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrags werden gemäß § 19 EHV 2030 Veränderungen bei der Produktionsmenge, die sich auf die Zuteilung auswirken können, nicht berücksichtigt (siehe Kapitel 3.1).

Eine Anlage, die innerhalb des Anwendungsbereichs des TEHG liegt, gilt auch dann als ETS-Anlage, wenn sie als Kleinemittent anerkannt ist. Das ist in den Zuteilungsanträgen von Anlagen zu berücksichtigen, die messbare Wärme, Restgase oder Zwischenprodukte mit Anlagen austauschen, die einen Antrag als Kleinemittent stellen.



4.3 Konto im Unionsregister

Die Funktionalität des Anlagenkontos eines befreiten Kleinemittenten ist erheblich eingeschränkt. Es bekommt den Status „ausgeschlossen“. Dies hat zur Folge, dass von diesem Konto keine Transaktionen mehr zu anderen Konten vorgenommen werden können. Weiterhin möglich bleiben Abgaben und freiwillige Löschungen (Entwertungen) sowie auf das Konto eingehende Transaktionen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Angaben zum Kontoinhaber und zu kontobevollmächtigten Personen weiterhin aktuell halten müssen. Die Bestätigung der Aktualität der Angaben müssen Sie weiterhin jährlich abgeben.

Transferieren Sie auf dem Konto gebuchte Berechtigungen vor der Statusänderung in „ausgeschlossen“ auf ein anderes Konto. Nur so können Sie über diese Berechtigungen während der Dauer der Befreiung weiterhin verfügen. Sie können dazu ein gebührenpflichtiges Händlerkonto einrichten.



5

Erlöschen der Befreiung

Die Befreiung erlischt nach § 21 EHV 2030 automatisch, wenn die Anlage in einem Jahr während des Zuteilungszeitraums 25.000 Tonnen CO₂-Äq oder mehr emittiert.

Der Anlagenbetreiber unterliegt dann mit der betreffenden Anlage ab dem Jahr der Überschreitung der Emissionsgrenze wieder allen Rechten und Pflichten nach dem TEHG.

5.1 Wegfall der Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung

Erlischt die Befreiung, unterliegt die Anlage bereits ab dem Jahr der Überschreitung der Emissionsgrenze von 25.000 Tonnen CO₂-Äq der regulären Pflicht zur jährlichen Verifizierung des Emissionsberichts. Das heißt, der Emissionsbericht für das Berichtsjahr, in dem die Überschreitung erfolgt, muss bereits verifiziert werden.

Zur unverzüglichen Einreichung aller wesentlichen Änderungen des Überwachungsplans ist der Anlagenbetreiber unmittelbar nach Wegfall der Befreiung verpflichtet. Er muss – sofern erforderlich – unverzüglich einen Probenahmeplan nachreichen und den Gleichwertigkeitsnachweis für sein betriebseigenes Labor führen.

Die Pflicht zur Einreichung von Verbesserungsberichten nach Artikel 69 Absatz 4 Monitoring-Verordnung lebt unverzüglich wieder auf.

5.2 Kostenlose Zuteilung und Zuteilungsanpassung

Sofern der Anlagenbetreiber für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 fristgerecht einen Zuteilungsantrag gestellt hat und nach Prüfung ein Zuteilungsanspruch dem Grunde nach festgestellt wurde, erhält die Anlage ab dem Jahr der Überschreitung der Emissionsgrenze eine kostenlose Zuteilung. Dabei sind die Regelungen zur Anpassung der Zuteilung bei erheblichen Produktionsänderungen gemäß Artikel 10a Absatz 20 EHRL auch auf den Zeitraum der Befreiung anzuwenden.

Weitere Informationen zur Anpassung der Zuteilung siehe **Leitfaden Zuteilung 2021–2030 Teil 1**, Kapitel 3.7.



Im Falle einer Überschreitung der Emissionsgrenze von 25.000 Tonnen CO₂-Äq in einem Jahr ist eine kostenlose Zuteilung für den Rest des ersten Zuteilungszeitraums nur möglich, wenn ein Zuteilungsantrag fristgerecht zum 29.06.2019 bei der DEHSt eingereicht wurde.



5.3 Konto im Unionsregister

Mit dem Erlöschen der Befreiung wird auch der Kontostatus „ausgeschlossen“ entfernt. Sobald der Status „ausgeschlossen“ vom Konto entfernt ist, können die kontobevollmächtigten Personen wieder ausgehende Transaktionen vornehmen. Es besteht dann auch wieder die Pflicht, geprüfte Emissionen beginnend für das Berichtsjahr, in dem die Emissionsgrenze überschritten wurde, einzutragen, diese von einer Prüfstelle bestätigen zu lassen sowie eine entsprechende Anzahl von Berechtigungen abzugeben.

6

Antragsverfahren 2019

6.1 Ausschlussfrist

Der Antrag nach § 17 Absatz 1 EHV 2030 ist bis zum 29.06.2019 (materielle Ausschlussfrist) für den Zuteilungszeitraum 2021 bis 2025 bei der DEHSt zu stellen. Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags.

Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen. Die Antragsunterlagen sind der Antrag selbst und – soweit erforderlich – der Nachweis über die aktuell genehmigte Feuerungswärmeleistung.

6.2 Einreichung der Antragsunterlagen über die Virtuelle Poststelle

Für die Antragstellung ist das elektronische Verfahren über die Virtuelle Poststelle (VPS) der DEHSt vorgesehen, vergleiche Bekanntmachung des Umweltbundesamtes nach § 23 Absatz 1 TEHG, veröffentlicht am 11.03.2019, Bundesanzeiger AT 14.03.2019 B8, dort II Ziffer 1 Buchstabe f) und Ziffer 3. Die Nutzung der Vorlage für den Antrag ist verpflichtend. Der Befreiungsantrag wird elektronisch über die VPS der DEHSt gestellt. Dabei wird der Nachrichtentyp „Kleinemittent“ gewählt. Der Antrag sollte getrennt vom Zuteilungsantrag in einer eigenen VPS-Nachricht gesendet werden.

Maßgeblich für die rechtzeitige Antragstellung ist das Datum des Eingangs der Antragsunterlagen bei der VPS der DEHSt. Eine Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg zur Fristwahrung ist nicht zulässig.

6.3 Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Der Antrag zur Befreiung als Kleinemittent ist unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) nach der eIDAS-Verordnung einzureichen, vergleiche Bekanntmachung des Umweltbundesamtes nach § 23 Absatz 1 TEHG, veröffentlicht am 11.03.2019, Bundesanzeiger AT 14.03.2019 B8, dort II Ziffer 1 Buchstabe f) und Ziffer 4.

Der Anlagenbetreiber muss also sicherstellen, dass ihm für die Einreichung des Befreiungsantrags eine gültige QES zur Verfügung steht. Auf unserer Internetseite finden Sie weiterführende Hinweise zur elektronischen Signatur.

6.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

In Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d EHRL sieht § 22 EHV 2030 vor, dass vor einer Befreiung der Kleinemittenten die Öffentlichkeit zu den Anträgen Stellung nehmen kann. Die DEHSt ist somit verpflichtet, im Anschluss an die Antragsprüfung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die DEHSt wird im August 2019 eine vierwöchige Konsultationsphase durchführen. Dazu stellt sie auf ihrer Internetseite eine Liste mit folgenden Angaben zur Verfügung:

- ▶ die Namen der Anlagen, für die eine Befreiung beantragt wurde
- ▶ für jede dieser Anlagen die beantragte gleichwertige Maßnahme nach § 18 EHV 2030 und
- ▶ für jede dieser Anlagen die in den Jahren 2016 bis 2018 verursachten CO₂-Emissionen

Die Öffentlichkeit kann in dieser Zeit Stellungnahmen abgeben.

6.5 Entscheidung der Europäischen Kommission

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und bis spätestens 30.09.2019 legt die DEHSt der Europäischen Kommission gemeinsam mit dem Zuteilungsverzeichnis eine Auflistung der Anlagen vor, die sie zu befreien beabsichtigt.

Die Kommission kann gemäß Artikel 27 Absatz 2 EHRL binnen neun Monaten nach Beginn der Anhörung der Öffentlichkeit Einwände gegen Befreiungsentscheidungen der DEHSt erheben. Erhebt die Kommission innerhalb dieser Verschweigungsfrist keinerlei Einwände, so gilt die Zustimmung der Kommission zu der beabsichtigten Befreiung als erteilt.

Nach der Zustimmung der Kommission versendet die DEHSt die Bescheide zur Befreiung als Kleinemittent. Darin sind u. a. auch die hypothetischen Zuteilungsmengen bzw. die Reduktions-Zielwerte der Anlage für die Jahre des jeweiligen Zuteilungszeitraums festgelegt.

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

www.dehst.de | emissionshandel@dehst.de